Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 22 (1942-1943)

Heft: 4-5

Artikel: Die Deckung der Kriegsschulden

Autor: Eder, Carl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und doch noch zäh im Alten beharren — sie hatten ja auch einmal ihr Recht gehabt —, da sich Neues hindurchringen will und nicht den einfachen und schönen Weg ber vernünftigen Entwicklung finden tann, sondern aus ber Sybris jedes Erneuerungswahnes und bämonischer Bucht burchstößt und dabei mehr zerstört als aufbaut. Der Bang der Revolution in Frantreich selber, die soziale und politische Struktur der Beimat, die noch hinter ihnen stand und deren Exponent sie auch im Ausland waren, zwang sie in die furchtbare Ratastrophe hinein. Ihre mahre geschichtliche Größe bestand aber darin, die Ungunst des Schicksals voll und ganz auf sich zu nehmen, auch nicht den geringsten Versuch zu machen, ihr billig zu ent= weichen, sondern gang darin zu stehen. Das geradezu mutwillige Draufgängertum der Mannen von St. Jakob an der Birs hatte den fünftigen König von Frankreich für die Schweizer gewonnen. Die Erwartungen, bie er damals in sie sette, hatten sich nicht nur bei Grandson, Murten und Nancy, sondern immer weiterhin, bei Ceresole und Meaux, bei Rocrop und Malplaquet, erfüllt und fanden nun noch einmal in den Tuilerien ihre Krönung. So steht am Anfang und am Ende der französischen Sold= bienstgeschichte diese soldatische Hingabe, die nie aussichtslos und nie umsonst ift, die vielmehr immer der größte stellvertretende Dienst für bas Bolksganze barftellt, wenn es um eine rechte Sache geht, die immer alle Andern zum tiefften Dant ben Getreuen gegenüber verpflichtet, die für alle Zeiten ein nicht zu übertreffendes Vorbild bleibt. So fteht mit vollem Recht über dem immer wieder neu eindrucksvollen und gewaltigen Löwen im grauen Fels die Inschrift

HELVETORUM FIDEI AC VIRTUTI.

Die Deckung der Kriegsschulden.

Bon Nationalrat Carl Eder.

I. Die Deckung des Finanzbedarfs in einem Bundesstaat ist nicht nur eine finanztechnische und wirtschaftliche, sondern auch eine politische Aufgabe.

Im Einheitsstaat ist es einfach, die Grundlagen zu schaffen, um das Gleichgewicht der Staatssinanzen zu erhalten, d. h. über die Deckung des laufenden Bedarfs hinaus die Verzinsung und Amortisation der Schulden sicher zu stellen. Der Einheitsstaat hat alle öffentlichen Aufgaben, indes griffen die Landesverteidigung, zu erfüllen und ihm stehen auch alle sinansiellen Mittel seiner Bevölkerung, insbesondere ihre Steuerkraft, uneinsgeschränkt zur Verfügung. Dabei ist es durchaus möglich, eine gleichmäßige Verteilung dieser Lasten nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigsteit der einzelnen Bürger vorzunehmen. Dieser Gleichmäßigkeit kommt

222 Carl Eber

bei ansteigender Belastung große psychologische Bedeutung zu, während bei geringfügigen Auflagen die Empfindlichkeit weniger zutage tritt.

Der Bundesstaat ist aufgebaut auf die Kantone und diese auf ihre Gemeinden.

Die Fülle der Staatsaufgabe ist bei uns verteilt auf drei Träger, die alle den Bürger irgendwie betreuen und ihn anderseits siskalisch belasten. Es ergeben sich ohne weiteres große Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden eines Kantons und zwar nicht nur in einem Städtekanton, sondern auch auf dem Lande. So benötigt eine bestimmte Landgemeinde nur halb so viel Steuereinheiten wie ihre Nachbargemeinde zur Ersüllung der gleichen öffentlichen Aufgabe.

Die Unterschiede der finanziellen Lage der Kantone und ihrer Steueransprüche sind hinlänglich bekannt. Es ergibt sich eine bunte Mufterkarte ihrer Steuersnsteme, der Steueransätze und des Berfahrens. Einzelne Rantone behelfen sich noch mit der alten Bermögenssteuer, andere haben Unfate zu einer Erwerbssteuer, und eine weitere Gruppe ist zur allgemeinen Einkommenssteuer mit ber Erganzungssteuer vom Bermögen übergegangen. Neben den direkten Steuern spielen andere Ginkunfte, wie Erbichafts= steuer, Regalien, Erträgnisse öffentlicher Werke, 2c. eine wichtige Rolle. Wenn zu den kantonalen und Gemeindesteuern noch direkte Bundesfteuern hinzukommen, so wird die Gesamtbelastung dort, wo heute schon Spipenleistungen gefordert werden, wie etwa in Kantonen mit der alten Bermögenssteuer, als unerträglich empfunden. Diese Berhältnisse haben ben Ruf nach einer einheitlichen schweizerischen Steuer erheben lassen. Da es aber aussichtslos erscheint, in nächster Zeit die 25 kantonalen Steuergesetze auf dem Konkordatsweg zu vereinheitlichen, mußte der Bund diese Aufgabe übernehmen. Es fehlt ihm aber hiezu jede Rompetenz. Wenn es irgendwie doch gemacht würde, bann würde bas auch die Bereinheitlichung ber Verwaltung, d. h. des Bezuges und des Verfahrens zur Folge haben und damit ware das Ende ber fantonalen Souveranität besiegelt.

Eine einheitliche Besteuerung in allen Kantonen ist aber auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, weil die ökonomische Struktur der Kantone ganz verschieden ist. Hohe Existenzminima und entsprechende Sozialabzüge können sich ärmere Landkantone nicht leisten wie die Städte. Anderseits kann die Steuerleistung großer juristischer Personen Entlastungen bei den physischen Personen ermöglichen.

Die Tendenz zur Bereinheitlichung der kantonalen Steuerspsteme hat bereits einen kräftigen Impuls ersahren durch die Einführung direkter eidsgenössischer Steuern, der Kriegssteuer, Krisenabgabe und der Wehrsteuer. Tatsächlich ergeben sich aus der gleichzeitigen Unwendung verschiedener Systeme und Bewertungsgrundlagen für eidgenössische und kantonale Steuern praktische Schwierigkeiten und Berzögerungen im Vollzug.

Bedenklicher ist der Umstand, daß die Kantone an dem Ertrag eidsgenössischer Steuern und Abgaben partizipieren. In den Jahren 1938/41

haben die Kantone von der Krisenabgabe 40 % ober 68 Millionen Franken, von den Stempelabgaben 20 % oder 54 Millionen, von der Militärpflicht= ersatsteuer 28 Millionen und in dem Jahr 1940/41 von der Kriegsgewinn= steuer 3 Millionen und im Jahre 1941 vom Wehropfer 43 Millionen und von der Wehrsteuer 9 Millionen Franken bezogen. Insgesamt machen die Anteile der Kantone an den Erträgnissen von Abgaben des Bundes 1938/41 (Rrifenabgabe, Stempelabgaben, Militärpflichterfat, Nationalbankertrag. Treibstoffzölle, Alkoholmonopol, Ariegsgewinnsteuer, Währungsausgleichs= fonds, Wehropfer und Wehrsteuer) einen Betrag von über 405 Millionen Franken aus. Damit unterstellen die Kantone ihre Bürger zwei verschiebenen Systemen, dem kantonalen Steuergeset, bas auf der kantonalen Verfassung beeruht, und einem Bundesbeschluß ober Bundesratsbeschluß, ber eidgenössische Belange im Auge hat, auf einem imaginären schweizeri= schen Mittel der steuerlichen Leistungsfähigkeit aufbaut, und zu welchem die Kantonseinwohner nichts zu sagen haben. Das ist noch bedenklicher als die Berteilung von Bundessubventionen. Die bequeme Taktik des geringsten Widerstandes soll die Diskussion über Finanzprobleme in den kantonalen Parlamenten und die kantonalen Volksabstimmungen unnötig machen. Daß auch tantonale Zuschläge zu den eidgenöffischen Steuern ahnlich zu beurteilen sind, sei nur beiläufig gefagt.

II. Während sich die Finanzlage der meisten Kantone in den letzten Jahren nicht unbedeutend gebessert hat, ist beim Bunde das Gegenteil der Fall. Zwar haben die Ausgaben im ordentlichen Haushalt abgenommen und betragen laut Voranschlag für das Jahr 1942 479,7 Millionen Fransten, also weniger als in den letzten 10 Jahren. Anderseits sind aber die Einnahmen noch mehr gesunken, vorab die Zollerträgnisse. Das ist die natürliche Folge der andauernden Schrumpfung unserer Wareneinsuhr seit 1939. Im ordentlichen Haushalt sehlen aber die Kredite zu den Auswensdungen für den Aktivdienst, der außerordentlichen Verstärkung der Landesse verteidigung, der kriegswirtschaftlichen Organisationen und der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und weiterer Maßnahmen, die der Bundesrat gestützt auf seine außerordentlichen Vollmachten angeordnet hat. Ebensowenig enthält der Voranschlag die voraussichtlichen Erträgnisse aus den zur Deckung dieser außerordentlichen Auswendungen erschlossenen besons dern Finanzquellen.

Die außerordentlichen Wehrauswendungen, die Kosten des Aktivdienstzustandes dis Ende des Jahres, bisher bewilligte Kredite für die Verstärskung der Landesverteidigung und für kriegswirtschaftliche Aufgaben dürsten auf Jahresende etwa 5,8 bis 6 Milliarden Franken erreichen. Davon wersden 1,2 Milliarden Franken getilgt sein. Es bleibt somit ein Passivsaldo von 4,6 Milliarden Franken, der verzinst und getilgt werden muß. Unter der Annahme eines Zinssußes von 33/4 % und einer Amortisationsdauer von 20 Jahren ist somit eine Annuität von etwa 335 Millionen Franken nötig.

Für den Schulbendienst nach dem Jahr 1942 stehen zur Verfügung bie Erträgnisse der Wehrsteuer von 80 Millionen und der Umsatsteuer von 100 Millionen, zusammen 180 Millionen Franken. Es müssen also neue Mittel von jährlich rund 155 Millionen Franken aufgebracht werden. Bunächst ift die Borfrage zu entscheiben, ob der Bund diesen Betrag dirett vom Schweizervolk ober aber von den Rantonen, als den Trägern bes Bundesstaates, erheben soll. Marcel Regamen hat in einer lesenswerten Abhandlung vorgeschlagen, auf das Mittel der kantonalen Kontingente zurückzukommen, welche in Art. 42, lit. f ber Bunbesverfassung von 1874 vorgesehen sind. Seine grundsätlichen Erwägungen sind sehr eindrücklich und zeugen von einer logischen Erfassung des Problems des Föderalis= mus. Wenn man aber diesen Weg beschreiten wollte, so mußte nicht nur der heute fehlende Bedarf von 155 Millionen, sondern auch noch die 80 Millionen Franken, welche die Wehrsteuer einbringt, von den Kantonen aufgebracht werden. Die Umsatsteuer bagegen könnte weiter bestehen, ba sie nicht gegen den föderalistischen Gedanken verstößt. Gegen ein solches Vorgehen wird nun aber eingewendet, daß die Kantone heute schon Mühe haben, ihren Haushalt im Gleichgewicht zu halten und ben kommenden Aufgaben gerecht zu werden. Auf alle Fälle wäre es außerordentlich schwer, im heutigen Zeitpunkt einen Schluffel zu finden, nach welchem diefer große jährlich aufzubringende Betrag gerecht auf die Kantone verteilt werden tonnte, wobei teine Bewähr bafür besteht, daß die Rantone innert nutlicher Frist solchen Ansprüchen gewachsen wären. Wohl ließen sich die Steuereinnahmen in den Rantonen durch Erhöhung des Steuerfußes vermehren, und es könnten auch noch andere zusätliche Einnahmen geschaffen werden, indessen ist es mehr als fraglich, ob der große Betrag zu Beginn des nächsten Sahres bereit gestellt würde.

Schließlich handelt es sich jetzt um ein Sofortprogramm. Kantonale Bolksabstimmungen sind vor Ende des Jahres kaum möglich und andersseits sollen Eingriffe in die kantonale Gesetzgebung, insbesondere auf dem Steuergebiet, unter Anwendung der bundesrätlichen Vollmachten, versmieden werden. Das führt dazu, daß zunächst der Ausbau der schon gestroffenen Maßnahmen in Betracht gezogen werden muß. In Frage kommt somit eine Erhöhung der Wehrsteuer, eine Verschärfung der Umsatzteuer und die Erhebung eines zweiten Wehropfers. Eine dieser Maßnahmen allein kann nicht genügen, um den Fehlbetrag zu decken.

1. Die Abänderung der Wehrsteuer. Bei allen grundsätzlichen Bedenken gegen direkte eidgenössische Steuern ist doch festzustellen, daß diese Steuer als solche richtig aufgebaut ist. Sie beginnt bei einem Einkommen von Fr. 2000.— und zeigt eine wohl ausgebaute Progression. Der bisherige Ertrag kann auf 120 Millionen Franken geschätzt werden, wovon 40 Millionen den Kantonen zukommen, sodaß dem Bunde 80 Milslionen verbleiben. Zurzeit liegen allerdings noch keine näheren Unters

lagen über die Resultate der Wehrsteuer vor. Es ist daher bedauerlich, wenn man heute schon an eine Revision des Wehrsteuerbeschlusses herantreten muß. Wenn eingewendet wird, die landwirtschaftlichen Areise seine dis jetzt zu billig weggekommen, so wird man sich erst recht hüten müssen, die Freigrenze zu erhöhen. Wenn von anderer Seite dieses Postulat vertreten wird, so ist denn doch zu sagen, daß jeder Bürger sein Scherslein an die Modilisationskosten beitragen sollte, und daß die unteren Ansäte tatsächlich bescheiden sind, abgesehen von den Sozialabzügen. Dabei wird die Frage zu prüfen sein, ob nicht auch die staatlichen Betriebe aller Art der Wehrsteuer unterstellt werden können. Dieses Postulat des Gewerdesstandes ist durchaus berechtigt. Wenn schon auf die Leistungsfähigkeit absgestellt wird, so ist diese auch bei Betrieben der öffentlichen Hand vorshanden. Eine Privilegierung staatlicher Unternehmungen ist hier nicht am Plaze.

- 2. Die Umsatsteuer hat mehr eingebracht als ursprünglich vorgesehen war. Der Ertrag wurde auf 75 Millionen Franken geschätt, bürfte aber 100 Millionen Franken erreichen. Eine Berdoppelung ober Berdreifachung bieser Steuer kommt angesichts bieses Betrages nicht in Frage. Wenn eine Erhöhung vorgenommen wird, so bietet sich hier Gelegenheit, die Freiliste zu überprüfen, damit die Artikel des notwendigen Bedarfs nicht mehr belastet werden. Dagegen wäre es möglich, in die Umsatsteuer eine besondere Luxuswarensteuer einzubauen. Das kann in der Weise geschehen, daß bestimmte als Luxusgegenstände zu bezeichnende Artitel mit einem besonderen Sag, von beispielsweise 10 %, belegt werden. Dabei dürfte man füglich den Begriff des Luxusartikels etwas großzügig formulieren. Luxus ist nicht nur das, was gewisse privilegierte Bevölkerungskreise gelegentlich auch kaufen, sondern das, was heute entbehrlich ist, und was es in vielen andern Ländern überhaupt nicht mehr gibt. Zu prüfen wäre auch, ob nicht Massenkonsumartikel, wie Alkohol und Tabak, in diesem Sinne als Luxus zu beklarieren sind. Wenn es richtig ist, daß das Schweizervolk in der Vorkriegszeit in einem Jahr für diese beiden Genußmittel 900 Millionen Franken ober mehr ausgegeben hat, so könnte hier füglich eine größere Abgabe an den Staat verantwortet werden. Der Umstand, daß seinerzeit die Beinsteuer nicht burchgeführt werden konnte, sollte hingegen nicht ins Feld geführt werden. Es kommt eben darauf an, wie eine solche Steuer erhoben und durchgeführt wird.
- 3. Die Biederholung des Wehropfers wird auf die größte Opposition stoßen. Wenn man aber davon ausgeht, daß die Kriegsschulden innert 20 Jahren amortisiert werden sollen und wenn man ferner einen Zinssat von 33/4 % zu Grunde legt, wird man kaum um eine solche Maßenahme herumkommen. Jedenfalls wäre es heute verfrüht, schon von einer Verlängerung der Amortisationsdauer zu reden. Anderseits ist zuzugeben, daß hier mit Recht psychologische und wirtschaftliche Bedenken ins Feld geführt werden können. Der sormelle Einwand, daß das Wehropfer aus-

226 Carl Eber

brüdlich als "einmalig" bezeichnet worden ist, besagt für sich allein noch nicht sehr viel. Tatsächlich konnte man damals noch nicht wissen, wie lange Krieg und Mobilisation dauern, und welche enormen Ansprüche in biefer Zeit an bas Schweizervolt geftellt werden muffen. Auf der andern Seite ift es unerfreulich, wenn im letten Sahr ber Erhebung des Wehropfers schon eine Wiederholung für weitere 3 ober 4 Jahre beschlossen wird. Das könnte leicht den Eindruck erwecken, daß man es hier mit einer dauernden Bundesvermögenssteuer zu tun habe, und es könnte auch beim Fistus selbst die Meinung aufkommen, daß das eigentlich eine besonders einträgliche und bequeme Steuer sei. Diesem Bebenken könnte man allenfalls dadurch Rechnung tragen, daß gewissermaßen ein Schonjahr eingeführt würde und daß die Wiederholung des Wehropfers erst mit dem Jahr 1944 oder 1945 beginnen würde. Es ist denn auch der Borschlag gemacht worden, mit diefer Wiederholung bis zum Ende der Rriegszeit zu= zuwarten. Ob dannzumal eine größere Opferfreudigkeit vorhanden sein wird, bleibe dahingestellt.

Die Schwäche bes Wehropfers besteht nicht zulett barin, daß es eine recht rohe Steuer ist, weil sie auf den Ertrag des Vermögens zu wenig Rücsicht nimmt. Der Sparwille der Bevölkerung, die Grundlage unseres Wohlstandes, wird auf jeden Fall durch das Wehropfer nicht gefördert, wenn man die geringe Verzinsung der Sparkapitalien mitberücksichtigt. Das erste Wehropfer hätte aus dem Kapitalertrag entrichtet werden sollen. Die Ertebung ist denn auch auf drei Jahre verteilt worden. Nachdem nun aber der Kapitalzins zurückgegangen ist und gleichzeitig sich der Steuersdruck erhöht hat, wird es bei der Wiederholung des Wehropfers nicht mehr möglich sein, die Abgabe zu entrichten, ohne die Ersparnisse selbst anzugreisen. Wenn behauptet wird, das Volk verlange eine Wiederholung des Wehropfers, so ist demgegenüber an die Abstimmung über die Vermösgensabgabe im Jahre 1922 zu erinnern. Damals wurde die Initiative vom Schweizervolk mit großer Wucht abgelehnt, auch von solchen Kreisen, die nach der damaligen Vorlage von der Abgabe verschont geblieben wären.

Im Falle die Wiederholung des Wehropfers nicht vermieden werden kann, sollte aber eine Entlastung des Vermögensertrages bei der Wehrsteuer eintreten. Das kann in der Weise geschehen, daß während der Erhebung des Wehropfers die Ergänzungssteuer vom Vermögen nicht besogen wird.

4. In der Diskussion um das Sosortprogramm spielt auch die Bersbesserung der Steuererhebung eine wichtige Rolle. Es ist nicht bestritten, daß es in der Schweiz Vermögen gibt, die in den Kantonen und Gemeinsden nicht versteuert werden und heute lediglich von der Couponsteuer und von der Wehrsteuer betroffen sind. Dazu kommt der ausländische Besitz. Um eine gleichmäßigere Besteuerung und eine bessere Ersassung des mosbilen Kapitals zu erreichen, ist die sogenannte Quellensteuer in Vorschlag gebracht worden. Im Vordergrund der Diskussion steht der Vorschlag

Streuli, der dahin geht, daß der Bund zur Couponsteuer und zur Erganzungsfteuer bei ber Wehrsteuer eine zufähliche Steuer bon 15 % erheben würde. Dieser Zuschlag von 15 % könnte dann im Wohnsitkanton bes Steuerpflichtigen mit den kantonalen oder Gemeindesteuern verrechnet werden. Die Steuer ist unrichtigerweise als Defraudentensteuer bezeichnet worden; richtiger wäre wohl der Ausdruck Berrechnungssteuer. Die Mehrzahl der Steuerpflichtigen werden diese Berrechnung vornehmen können, und für die Minderheit bleibt es bann bei der Zuschlagszahlung von 15 %. Rein grundsätlich betrachtet, ist gegen eine solche Magnahme nicht viel einzuwenden. Schwieriger ist aber ihre Durchführung. Wenn man bavon ausgeht, daß der Steuerertrag etwa 120 Millionen Franken betragen wurde, wovon 80 Millionen zur Berrechnung kommen, so muß man ein Verfahren suchen, welches diese Verrechnung nicht unnötig erschwert, im Gegenteil möglichst einfach gestaltet. Es würde nahe liegen, für die Berrechnung die Vorlage von Bankbordereaux zu verlangen. Dieses Berfahren wäre aber außerordentlich umftändlich, da viele kleine Beträge zur Berrechnung kommen mußten. Biel einfacher ware es, wenn ber Nachweis der Besteuerung in Verbindung mit der Wehrsteuer gebracht wird. Im Wehrsteuerbeschluß ist ein Wertschriftenverzeichnis vorgesehen; das= selbe gibt auch Aufschluß über die Wertpapierzinsen. Wer das Berzeich= nis einreicht, hat für seine Bertpapiere die kantonalen und Gemeinde-Steuern zu entrichten. Man könnte ihm also gestütt auf dieses Verzeichnis 15 % bes Zinsertrages zurückerstatten, also ben Betrag, ber bereits als zusätliche Verrechnungssteuer abgezogen worden war.

Auf das Projekt Reller-Reute wird man kaum zurückkommen. Dieses Projekt bezweckt in erster Linie eine Sanierung der Kantone und nicht des Bundes. Die Kantone hätten auf die Erhebung von direkten Steuern beim mobilen Vermögen zu verzichten. Sie würden in folgender Weise dafür entschädigt. Bei der Auszahlung von Zinsen würde eine Quellen= steuer erhoben und der Ertrag dieser Steuer wäre nach einem gewissen Schlüssel auf die Kantone zu verteilen. Es ist kaum anzunehmen, daß alle 25 Rantone und Halbkantone freiwillig, kraft eigener Gesetzgebung, diesen Weg beschreiten würden. Die Lösung müßte also durch einen bunbegrätlichen Vollmachtenbeschluß erfolgen. Das wäre aber ein weitgebenber Eingriff des Bundes in die kantonale Finanzhoheit. Der Bundesrat wird sich kaum dazu entschließen, die ihm für die Kriegszeit übertragenen Vollmachten zu benützen, um eine dauernde Abänderung der kantonalen Gesetzgebung vorzunehmen. Gin weiterer Ginwand ift ber, daß es außerorbentlich schwierig ist, eine gerechte Berteilung der vereinnahmten Steuerbeträge auf die Kantone und ihre Gemeinden vorzunehmen, nachdem bereits die Städtekantone von einem Raubzug auf ihre Steuerkaffen gesprochen haben. Endlich entspricht auch das finanzielle Resultat des Projekts ben heutigen Notwendigkeiten nicht mehr.

* . *

All die zitierten Maßnahmen bebeuten für den steuerzahlenden Bürsger eine starke Mehrbelastung. Gegen jede von ihnen können wichtige Bedenken vorgebracht werden. Im Interesse einer soliden Finanzgebarung und der Aufrechterhaltung unseres Landeskredites ist aber der Bund genötigt, rasch zu handeln. Das schließt nicht aus, daß jede einzelne Vorlage sorgfältig ausgearbeitet wird, um eine möglichst reibungslose Durchsühstung des Programms zu gewährleisten.

Die Sanierung des ordentlichen Bundeshaushalts und der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen sind Aufgaben, die zunächst zurücks gestellt werden müssen, und die nur auf dem Wege der Verfassungsredission gelöft werden können.

Warum ein Verfassungsrat?

Bon Nat.=Rat A. Deri.

Mm Schlußtage der Junisession ist dem Nationalrat das folgende Postulat ausgeteilt worden:

"Nach dem Kriege wird sich ohne Zweifel das Begehren nach beförderlicher Vornahme einer Totalrevision der Bundesverfassung in weiten Bolfstreifen einstellen. Die geltenden Berfassungsbestimmungen sehen in den Artikeln 118 ff. als Revisionsbehörde nur die eidgenössischen Räte vor und gewähren feine Möglichkeit, einen Berfassungsrat einzuseten, wie es viele Kantonsverfassungen tun. Das kann sich als schwerer Nachteil für die Revisionsarbeit erweisen. Nach dem Begfall des Vollmachtenregimes wird das Parlament wieder durch eine Fulle von Geschäften beansprucht sein und für Berfaffungsberatungen nur wenig Zeit erübrigen konnen, fo bag für diese eine jahrelange Dauer zu gewärtigen mare. Gin besonderer Berfassungsrat könnte nicht nur rascher, sondern auch rationeller arbeiten. Er mußte nicht so viele Mitglieder gahlen wie die Bundesversammlung, mare aber selbstverständlich wie diese unter Berücksichtigung des föderalistischen Pringips zu konstituieren. Ihm könnten die Mitglieber ber eidgenöffischen Rate angehören, mußten es aber nicht. Die Ranbidatenwahl könnte auf Grund von Eignung und Interesse für staatsrechtliche Fragen getroffen werden. Hauptsächlich aber entginge die Bundesversamm= lung selber dem Borwurf, ein wichtiges Bolksanliegen zu verschleppen.

Ohne zur Frage der Notwendigkeit einer Totalres vision selbst Stellung zu nehmen, stellen daher die Unterszeichneten das Postulat:

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüsen und Bericht und Antrag darüber zu stellen, ob nicht noch während der laufenden Amtseperiode dem Bolt eine Partialrevision der Bundesverfassiung vorzulegen sei, die es ermöglichen würde, die Revision der Bundesversassung gegebenenfalls einem besonders zu wähelenden Berfassungsrat zu übertragen."